

3. Klausur / 10.11. 2007

Schiffstaufe

Auf der Meyer-Werft in Papenburg wird ein neues Riesenluxusschiff „Aida Amelia“ gebaut, das von der Reederei, die das Schiff bestellt hat, für Kreuzfahrten eingesetzt werden soll. Das Schiff soll am 1. August 2006 fertig sein und dann am 2. August 2006 auf der Ems von Papenburg zur Nordsee befördert werden. Dieses Spektakel wollen die beiden „Globalisierungsgegner“ Arno (A) und Ben (B) zu einem Anschlag nutzen, mit dem sie auf Klimawandel, Umweltzerstörung und weltweite Massenverelendung durch ungezügelter Kapitalismus aufmerksam machen wollen. Sie verabreden, sich am 2. August 2006 mit Molotow-Cocktails an einer bestimmten Stelle der Ems auf dem rechten Ufer im Abstand von ca. 30 Metern zu postieren und auf die Vorbeifahrt des Luxusliners zu warten. Sobald das Schiff auf der Höhe ihrer beiden Standorte ist, soll zunächst A seinen Molotow-Cocktail auf das Schiff werfen. Der 30 m entfernt stehende B soll seinen Molotow-Cocktail nur in dem Fall auf das Schiff werfen, dass der Wurf des A fehlgegangen ist bzw. keinen Brand auf dem Schiff verursacht hat. Das Schiff soll in Brand geraten und schwer beschädigt werden. Menschenleben sollen bei der Aktion nicht gefährdet werden.

B bekommt jedoch noch vor dem 2. August Gewissensbisse. Ohne seinen Komplizen A davon zu unterrichten, tätigt B einen anonymen Anruf bei der Polizei, mit dem er mitteilt, dass am 2. August vom Emsufer aus ein Brandanschlag auf die Aida Amelia geplant sei. Nähere Angaben über die Person des Täters und über den genauen Ort, an dem der Anschlag stattfinden soll, macht B nicht. Die Polizei trifft darauf in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Reederei Vorkehrungen, um diesen Anschlag zu vereiteln. Auf dem ganzen Schiff werden Feuerwehrleute stationiert, die sofort eingreifen können, sobald Anzeichen eines entstehenden Feuers sichtbar sind. Der Einsatzleiter der Polizei, der die Aktion organisiert und koordiniert, geht davon aus, dass man den Versuch des Täters nicht wird unterbinden können, dass es aber gelingen wird, die Entstehung eines Brandes und damit die Entstehung von Sachschaden am Schiff zu verhindern.

Um bei seinem Komplizen A keinen Verdacht zu erregen, begibt sich auch B wie geplant am 2. August 2006 an die Stelle am Ufer der Ems, die zuvor vereinbart worden war. B hat auch einen Gegenstand dabei, der wie ein Molotow-Cocktail aussieht, in Wirklichkeit aber ein harmloses mit Wasser gefülltes Spreewaldgurkenglas ist. Am gleichen Ufer der Ems stellt sich A – 30 Meter oberhalb der Position des B - auf. A hat einen Molotow-Cocktail dabei. Er wirft ihn auf das Schiff. Allerdings kommt es zu keinem Brand. Der Molotow-Cocktail trifft den Feuerwehrmann F am Kopf und verletzt ihn tödlich. Als A das bemerkt, ist er so entsetzt, dass er dem B, der gerade zum Wurf mit dem Spreewaldgurkenglas ausgeholt hat zuruft : „Nein, nicht ! Tu es bitte nicht !“ Daraufhin wirft B das Spreewaldgurkenglas, das A für einen Molotow-Cocktail hält, in das Wasser der Ems.

Anschließend rennen A und B weg und entkommen mit einem unweit abgestellten Pkw.

Obwohl der Tatverdacht schnell auf A und B fällt, erweist sich die Tataufklärung als äußerst schwierig. Daher verpflichtet die Polizei im Einvernehmen mit der StA im November 2006 den V als sog. „Vertrauensperson“. In dieser Funktion hat V den Auftrag, Kontakt mit den Tatverdächtigen und deren Umfeld aufzunehmen. Seine Wahrnehmungen soll er jeweils vollständig an die Polizei weitergeben, ohne dieses Material nach belastenden oder entlastenden Gesichtspunkten zu filtern. V spricht seine Kontakte mit der Polizei ab, hat aber keine Kenntnis vom Stand der Ermittlungen.

Es gelingt dem V, das Vertrauen des B und seiner Verlobten K zu gewinnen. Diese erklärt von sich aus Anfang Januar 2007 dem V gegenüber, das in einer Zeitung abgebildete Spreewaldgurkenglas (das bei der Tat von B benutzt worden war) gehöre höchstwahrscheinlich ihrem Verlobten B. Ende Juli 2006 hätten B und K nämlich einen Ausflug in den Spreewald gemacht und davon unter anderem ein Glas Spreewaldgurken mit ins Emsland gebracht. Die Gurken hätten sie gemeinsam am 31. Juli 2006 verspeist. Auf Nachfrage beschrieb sie individuelle Merkmale des Spreewaldgurkenglases.

Erstmals gegenüber dem Ermittlungsrichter im März 2007 und dann in der Hauptverhandlung beruft sich die Zeugin K auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobte des Angeklagten B. Gegen den Widerspruch der Verteidigung wird V in der Hauptverhandlung als Zeuge darüber vernommen, was Frau K ihm gegenüber bezüglich des Spreewaldgurkenglases geäußert hat.

Aufgabe

Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen :

1. Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht ?

Aus dem Besonderen Teil des StGB ist nur § 316 c StGB zu berücksichtigen.

2. Darf die Aussage des V in der Hauptverhandlung gegen B verwertet werden ?